

Az.: 42.3-6421/2 BW 000028

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Grundwasserentnahme sowie die Einleitung des Grundwassers in einem angrenzenden bestehenden Versickerungsbecken der Stadt Simbach a. Inn zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge des Neubaus der Antersdorfer Mühle mit Silo und Mühlengebäude im Gewerbegebiet Waltersdorf – Weites Feld 2, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 394, Gemarkung Erlach, Stadt Simbach a. Inn, Landkreis Rottal-Inn, durch Herrn Johann Priemeier, Antersdorf 30 b, 84359 Simbach a. Inn

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Johann Priemeier hat mit Antragsunterlagen vom 15.06.2020 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in einem angrenzenden bestehenden Versickerungsbecken der Stadt Simbach a. Inn, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 394, Gemarkung Erlach, Stadt Simbach a. Inn, Landkreis Rottal-Inn, für die Bauwasserhaltung im Zuge des Neubaus der Antersdorfer Mühle mit Silo und Mühlengebäude im Gewerbegebiet Waltersdorf – Weites Feld 2, Stadt Simbach a. Inn, beantragt.

Die Maßnahme wird für einen Zeitraum von ca. 6 Wochen durchgeführt. Die maximale Entnahmemenge beträgt 5,7 l/s. Insgesamt beträgt die Entnahmemenge bis zu 11.000 m³.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) erforderlich, sofern durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 25.06.2020
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner